



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Vereinfachtes Einbürgerungsverfahren - Vorlage an Kantonsrat

Der Regierungsrat will neben dem ordentlichen Einbürgerungsverfahren ein vereinfachtes Einbürgerungsverfahren einführen. Dadurch soll das umständliche und langwierige Verfahren gestrafft werden. Die Regierung hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Hintergrund dieser Vorlage ist die Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes auf den 1. Januar 2006, aber auch die vom Kantonsrat ohne Gegenstimme erheblich erklärte Motion "Einbürgerung Secondos" von Hans-Jürg Fehr und Marcel Wenger.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Vernehmlassung überwiegend auf Zustimmung gestossen. Verschiedene in den Vernehmlassungsantworten genannte Anliegen wurden in die Vorlage an den Kantonsrat aufgenommen.

Das vereinfachte Einbürgerungsverfahren soll bei Ausländerinnen und Ausländern zur Anwendung kommen, wenn sie acht Jahre der obligatorischen Schulpflicht in der Schweiz erfüllt, überwiegend in der Schweiz gelebt haben und der Kanton der Einbürgerung zugestimmt hat. Unverändert beibehalten werden aber - sowohl für das ordentliche wie für das vereinfachte Einbürgerungsverfahren - die Einbürgerungsvoraussetzungen. Wie bisher müssen Ausländerinnen und Ausländer alle bundes- und kantonrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein, einen guten strafrechtlichen Leumund besitzen, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen, ausreichende Sprachkenntnisse besitzen und geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweisen. Neu soll der Entscheid über das Gesuch aber vom Gemeinderat getroffen werden, und mit seinem Entscheid wird auch das Kantonsbürgerrecht ohne zusätzlichen Akt erteilt. Auch die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das Gemeindebürgerrecht und allenfalls das Kantonsbürgerrecht soll durch den Gemeinderat erfolgen. Mit der Konzentration der Entscheidbefugnis auf den Gemeinderat wird das Verfahren rascher und in sich geschlossener.

Daneben sind weitere Anpassungen vorgesehen. Insbesondere soll künftig im ordentlichen Verfahren anstelle des Kantonsrates neu der Regierungsrat für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig sein. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist, nachdem die schweizerische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und auch die Gemeinde die Voraussetzungen zur Erteilung des Bürgerrechts geprüft hat, in aller Regel ein Routinegeschäft. Seit Jahrzehnten ist kein Fall bekannt, in dem der Kantonsrat einen Antrag des Regierungsrates auf Erteilung des Kantonsbürgerrechtes abgelehnt hätte. Mit der Zuständigkeit des Regierungsrates kann im Falle der Ablehnung von Gesuchen auch der Rechtsweggarantie Rechnung getragen werden, da gegen den Entscheid des Regierungsrates Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden kann.

Neu schreibt der Bund vor, dass Kantone und Gemeinden für Bürgerrechtserteilungen nur noch Gebühren erheben dürfen, welche die Verfahrenskosten decken. Bisher umfassten die

Gebühren von Kanton und Gemeinden auch Elemente der klassischen "Einkaufsgebühr". Neu wird für die ordentliche Einbürgerung eine Gebühr des Kantons und der Gemeinde von je 1'000 Franken vorgeschlagen. Die Gebühr des Kantons und der Gemeinde für das neue erleichterte Einbürgerungsverfahren soll je 500 Franken betragen. Durch die Reduktion der Gebühren ist mit Mindereinnahmen beim Kanton in der Grössenordnung von 225'000 Franken pro Jahr zu rechnen.

Subventionierung der Rechtsauskunftsstellen

Den im Kanton tätigen Rechtsauskunftsstellen werden für das Jahr 2004 zulasten des Lotteriegewinn-Fonds Staatsbeiträge in der Höhe von insgesamt 115'000 Franken ausgerichtet.

Schaffhausen, 20. September 2005
bis und mit Nr. 37/2005
33/2005

Staatskanzlei Schaffhausen